



Dienstgebäude Waffenstraße 5, 76829 Landau
Email jugendfoerderung@landau.de
Telefon 0 63 41 / 13-5172 // 13-5170
Telefax 0 63 41 / 13-88-5170

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Ferienmaßnahmen der Jugendförderung Landau

Die folgenden Regeln gelten für alle Ferienmaßnahmen, die durch oder im Auftrag der Jugendförderung Landau durchgeführt werden als vereinbart und bindend. Sie können durch gesonderte Regeln bei einzelnen Maßnahmen ergänzt werden.

Stand: August 2020

§ 1 Teilnahmebestätigung

Die nach der Anmeldung elektronisch zugesandte Anmeldebestätigung gilt nicht als Platzzusage. Erst die vollständige Begleichung der Rechnungssumme gilt als Bestätigung des in der Anmeldung gewählten Platzes.

Ausnahme sind Angebote der Landauer Ferienkarte: Der Platz gilt als gebucht mit Erhalt der Bestätigung und Vorliegen der schriftlichen Anmeldung.

§ 2 Begleichung der Rechnungssumme

Nach Eingang Ihrer elektronischen Anmeldung und Vorliegen der schriftlichen Anmeldung (Einverständniserklärung) erhalten Sie von uns eine Buchungsbestätigung in elektronischer Form.

Der Teilnahmebeitrag wird in einer gesonderten Rechnung angefordert. Der Anspruch auf einen Platz besteht nur dann, wenn der Teilnahmebeitrag fristgerecht gezahlt ist und die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung der Jugendförderung Landau vorliegt.

Der Teilnahmebeitrag muss bis spätestens drei Wochen nach Anmeldedatum bei uns eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, wird Ihre Anmeldung automatisch wieder gelöscht.

Ausnahme sind Angebote der Landauer Ferienkarte: Die Gebühren werden in der Regel in bar vor Ort zu Beginn der Aktion bezahlt.

Telefon	0 63 41 / 13-0 oder Behördenrufnummer 115 (ohne Vorwahl)	Öffnungszeiten	
Anschrift	Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz Postfach 2110 oder 2120, 76811 Landau in der Pfalz	Montag bis Mittwoch	8.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Banken	<u>Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau</u> BIC: SOLA DE 51SUW IBAN: DE08 5485 0010 0000 0000 18 <u>VR Bank Südpfalz</u> BIC: GENODE61SUW IBAN: DE92 5486 2500 0000 7141 35	Donnerstag	8.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
		Freitag	8.30 - 12.00 Uhr
		E-Mail	stadtverwaltung@landau.de
		Internet	www.landau.de www.jufoelandau.com

§ 3 Änderung von Anmeldungen

Nach bestätigter Anmeldung besteht kein Anspruch auf den Wechsel des in der Ferienmaßnahme vorgegebenen Teilnahmezeitraumes oder des Standortes.

§ 4 Übertrag von Plätzen

Die Übertragung von Plätzen auf andere Personen als in der Anmeldung angegeben ist nicht möglich.

§ 5 a Rücktritt bei Ferienwochen / Ferienbetreuung

Eine gebuchte Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich. Bei Absagen bitte rechtzeitig bei uns melden, damit wir die freien Plätze wiederbesetzen können.

Eine vollständige Rückerstattung der Kosten kann nur im Falle von Krankheitsgründen erfolgen. Hierzu ist ein ärztliches Attest erforderlich (vgl. Bescheinigung über Schulbesuchsunfähigkeit).

Stichtag für die letztmalige Erstattungsmöglichkeit ist jeweils der 4. Montag vor Beginn der Maßnahme, 12:00 Uhr, also vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Sollte eine Abmeldung nach diesem Zeitpunkt eintreffen, wird eine Erstattung nicht mehr gewährt. Die Abmeldung muss in schriftlicher Form, also postalisch, per Fax oder per E-Mail, erfolgen. Rücktrittsdatum ist der Poststempel bzw. der Sendezeitpunkt des Faxes bzw. der E-Mail.

§ 5 b Rücktritt bei Angeboten der Landauer Ferienkarte

Eine gebuchte Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich. Bei Absagen bitte so früh als möglich bei uns melden, damit wir die freien Plätze wiederbesetzen können. Bei Nichterscheinen trotz Anmeldung können Kosten entstehen. Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen kann die/der Teilnehmer*in von weiteren Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Richtlinie bei Krankheit sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmer*innen

Über mögliche Krankheiten und Unverträglichkeiten des Kindes informieren die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorab.

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Falle einer Erkrankung, der/die Teilnehmer*in ins Krankenhaus gebracht wird, falls dies vom Arzt als notwendig erachtet wird. Eine Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten erfolgt umgehend.

Sollte im engeren Lebensumfeld einer/s Teilnehmer*in eine ansteckende Krankheit auftreten, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die/den Teilnehmer*in unverzüglich von der Teilnahme an der Maßnahme zurückzuhalten. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr für andere Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen droht. Die Jugendförderung Landau behält sich vor, Teilnehmer*innen aus gesundheitlichen Gründen und nach eigenem Ermessen für eine bestimmte Zeit von der Maßnahme auszuschließen.

Die Personensorgeberechtigten erklären sich über bestehende Hygiene- und Abstandsregeln informiert und bestätigen, dass sie ihr Kind entsprechend darauf hingewiesen haben, diese einzuhalten.

Die Personensorgeberechtigten erklären, dass keine Vorerkrankung oder eine individuelle Disposition des Kindes/ Jugendlichen bezogen auf das Risiko einer ansteckenden Erkrankung besteht.

Im Notfall werden Sie vom Veranstalter informiert. Sofern Sie nicht erreichbar sind, dürfen ein zwingend notwendiger Eingriff bzw. eine erforderliche Notfallmaßnahme ausgeführt werden.

Einige Maßnahmen finden im Freien (Wald, Wiese) statt. Sie erlauben mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldebogen, dass das Personal der Maßnahme eine Zecke nach Sichtung bei Ihrem Kind entfernen darf.

Benötigt Ihr Kind Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten, ist hierfür eine gesonderte schriftliche Erlaubnis zu erteilen, in der Details zur Verabreichung durch den Arzt beschrieben werden, z.B. Einnahmezeit, Dosierung etc.

§ 7 Abholung / Frühzeitiges Verlassen der Maßnahme

Die Abholung von Teilnehmer*innen ist nur durch die Erziehungsberechtigten oder in der Anmeldung angegebene Personen gestattet. Bei Abholung durch eine andere Person, ist den Mitarbeiter*innen vor Ort eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Die Mitarbeiter*innen der Jugendförderung Landau entlassen alle Teilnehmer*innen erst nach Ende der in der Maßnahmenbeschreibung angegebenen Betreuungszeit. Soll ein/e Teilnehmer*in vorzeitig die Maßnahme verlassen, ist den Mitarbeiter*innen vor Ort eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Wird ein/e Teilnehmer*in vor Ende der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten abgeholt, ist dies vor Verlassen des Standortes den Mitarbeiter*innen vor Ort mitzuteilen.

§ 8 An- und Abreise / Transport

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die An- und Abreise der Teilnehmer*innen selbstständig und in Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Im Rahmen der Ferienmaßnahmen werden öffentliche Verkehrsmittel, Dienstfahrzeuge oder Mietfahrzeuge genutzt. Falls in dringenden Fällen eine Fahrt im Fahrzeug der Betreuer*innen oder anderer beauftragter Personen notwendig wird, ist ein Schadensersatz, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

§ 9 Aufsichtspflicht / Ausflüge

Für die Dauer des täglichen Aufenthaltes bei Ferienmaßnahmen wird die Aufsichtspflicht dem Träger der Maßnahme übertragen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft am Veranstaltungsort und endet beim Verlassen des Veranstaltungsortes. Den Teilnehmer*innen kann altersentsprechend in beschränktem Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt

werden. In dieser Zeit ist die Aufsicht eingeschränkt. Bei Jugendfreizeiten gilt: Im Rahmen von Ausflügen dürfen die Teilnehmer*innen in Kleingruppen (mind. 3 Teilnehmer*innen) in einem vorher abgesprochenen Gebiet und einem bestimmten Zeitraum auch außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der Betreuer*innen sein.

Die Mitarbeiter*innen der Jugendförderung Landau sind berechtigt unter Beachtung aller gesetzlichen sowie internen Vorschriften mit Teilnehmer*innen jederzeit Ausflüge außerhalb des Standortes zu unternehmen. Die Wahl der Verkehrsmittel liegt bei den Mitarbeiter*innen. Dies schließt Besuche im Schwimmbad ein, ebenfalls unter Einhaltung aller Bestimmungen sowie Beachtung der in der Anmeldung vorgenommenen Angaben zum Schwimmvermögen der Teilnehmer*innen.

Jugendliche Teilnehmer*innen dürfen bei Bildungsreisen ohne Aufsicht am Tage kleinere Ausflüge in Gruppen unternehmen. Diese Ausflüge werden mit dem Betreuungspersonal vorher abgesprochen.

§ 10 Vorgehen bei Verhaltensauffälligkeiten

Bei allen Maßnahmen wird von den Teilnehmer*innen soziales Verhalten, Rücksicht auf andere und Sorgfalt im Umgang mit fremdem Eigentum und der Umwelt erwartet. Die Teilnehmer*innen werden durch Gespräche mit den Mitarbeiter*innen dazu hingeführt. Gegebenenfalls werden auch Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt. Sollte trotz Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen keine Verhaltensänderung erreicht werden, behält sich die Jugendförderung Landau den Ausschluss von der Maßnahme vor. Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages ist in diesem Fall ausgeschlossen. Bei gewalttätigem Verhalten gegenüber Teilnehmer*innen oder Mitarbeiter*innen behält sich die Jugendförderung Landau den sofortigen Ausschluss von der Maßnahme vor.

Es bleibt der Jugendförderung Landau vorbehalten, Teilnehmer*innen, die sich nicht an die Regeln und Anordnungen halten, noch vor Ende einer Maßnahme auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken. Die Beaufsichtigung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten gewährleistet sein. Der Teilnahmebeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 11 Elektronische Geräte und Spielzeugwaffen

Während der Betreuungszeit ist die Nutzung von elektronischen Geräten sowie Mobiltelefone nicht erlaubt. Wenn Teilnehmer*Innen auf Wunsch der Eltern Mobiltelefone mitbringen, müssen diese während der Betreuungszeit ausgeschaltet sein und durch den oder die Teilnehmer*in verwahrt werden. Die Jugendförderung Landau übernimmt keine Haftung für die Geräte und kann keine sichere Verwahrung anbieten. Auch das Mitführen von Spielzeugwaffen u. Ä. ist nicht gestattet.

§ 12 Teilnehmer*innen mit Beeinträchtigung

Wir handeln nach dem Grundsatz der Inklusion und versuchen, allen Teilnehmer*innen die Teilhabe an der Maßnahme zu ermöglichen. Die Jugendförderung Landau darf nach eigenem Ermessen den

Bedarf einer zusätzlichen Betreuungskraft feststellen, dies wird den Erziehungsberechtigten vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt. Benötigt ein Kind eine zusätzliche Betreuungskraft fallen zusätzliche Kosten an. Ist bei der Anmeldung ein zusätzlicher Betreuungsbedarf angegeben, gilt die Anmeldung als Zusage zur Kostenübernahme seitens der Erziehungsberechtigten. Wird ein zusätzlicher Betreuungsbedarf durch die Jugendförderung Landau festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten darüber informiert. Wird in diesem Fall einer Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten nicht eingewilligt, räumt die Jugendförderung Landau den Rücktritt von der Maßnahme ein.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen, die nicht zugeordnet werden können, werden gemäß §965 BGB unmittelbar nach Ende der Maßnahme an das zuständige Fundbüro übergeben. Fundsachen mit einem augenscheinlichen Wert von unter 10€ werden i.d.R. nicht angenommen und können auch nicht verwahrt werden. Für den Fall dass das zuständige Fundbüro die Annahme verweigert behalten wir uns vor die Fundstücke zu entsorgen.

§ 14 Versicherung

Mit Überweisung des Teilnahmebeitrages sind die Teilnehmer*innen durch die Jugendförderung Landau für die Dauer der Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert. Diese Versicherung ist in ihrem Umfang und in ihrer Deckungssumme allerdings begrenzt und stellt keinen Ersatz für eine private Versicherung der Teilnehmer dar. Über den Umfang der von den externen Anbietern abgeschlossenen Versicherungen informieren Sie sich bitte bei dem jeweiligen Anbieter der Veranstaltung.

§ 15 Haftung

Die Personensorgeberechtigten erklären, dass die Teilnahme des Kindes auf eigene Gefahr erfolgt.

Die Jugendförderung Landau übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass unsere Mitarbeiter*innen Wertgegenstände nicht verwahren können bzw. keinerlei Haftung für die Gegenstände übernommen werden kann.

Bei Schäden, die Dritten durch die Teilnehmer*innen entstehen, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Daher empfehlen wir den Eltern der Teilnehmer, sich bei ihrer privaten Haftpflichtversicherung hierüber zu informieren.

Bei einer Reihe von Veranstaltungen ist nicht die Jugendförderung Landau selbst Durchführende, sondern externe Anbieter. Diesen Anbietern obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Veranstaltung, die Einhaltung der Obhut- und Aufsichtspflichten bzgl. der Teilnehmenden sowie die Verkehrssicherungspflichten. Den Anweisungen der eingesetzten Aufsichts- und Betreuungspersonen dieser Anbieter ist stets Folge zu leisten.

§ 16 Programmvorbehalt

Einzelne Programmpunkte und Angebote sowie das Ferienangebot als Ganzes stehen jederzeit unter dem Vorbehalt von jeweils gültigen Rechtsverordnungen und Gesetzen. Das heißt, einzelne Programmpunkte und Angebote oder das Ferienprogramm als Ganzes können jederzeit abgesagt werden. Es besteht in diesem Fall kein Rechtsanspruch auf das Stattfinden einzelner Angebote oder des Gesamtangebotes.

Ebenso können Teile des Programms oder das Programm als Ganzes jederzeit im Ermessen der Jugendförderung Landau verändert werden.

§ 17 Datenschutz

Die Jugendförderung Landau weist darauf hin, dass die datenschutzrechtliche Einwilligung in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt wird. Dieses ist auf unserem Ferienportal (<https://landau.feripro.de>) sowie auf der Homepage der Jugendförderung (<https://jufoelandau.com>) einsehbar.

Jugendförderung Landau in der Pfalz
August 2020